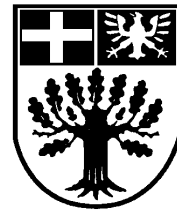


Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



44. Jahrgang

Ausgegeben am 07.03.2013

Nr. 2

Inhalt:

1. Bekanntmachung betriebsfertiger Kanalleitungen
2. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen
3. Aufstellung der Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Westlich Lange Straße/südlich A 33“
4. Angabe von Wasserhärten sowie Bekanntgabe der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung

1. Bekanntmachung betriebsfertiger Kanalleitungen

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Das Verzeichnis der betriebsfertig hergestellten Kanäle wird um folgende Kanalstrecken erweitert:

- SW-Kanal Alte Spellerstraße (von der Straße Am Rathaus bis Ende)
- SW-Kanal Brinkeweg (von Waldweg bis Hausnummer 59)

Alle Anschlussberechtigten, die für den Anschluss in Frage kommen, haben ihre Grundstücke mit den für eine ordnungsgemäße Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Die bebauten Grundstücke, die an eine mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehenen Straßen angrenzen, sind binnen drei Monate nach Bekanntmachung an die Abwasseranlage anzuschließen. Vor Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist die Genehmigung hierzu schriftlich beim Fachbereich Tiefbau und Umwelt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu beantragen.

2. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung vom 19.02.2013 folgenden Ratsbeschluss gefasst, der hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27. September 2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.08.2007 öffentlich bekannt gemacht wird:

Die nachstehend aufgeführten Wasserleitungen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung als betriebsfertig festgestellt:

Herstellung in 2012

- Brinkeweg (von Waldweg bis Haus Nr. 59)
- Brinkeweg (von Waldweg bis Haus Nr. 64)
- Grabenweg
- Holunderweg (von Haus Nr. 49 bis 51)
- Osningweg
- Waldweg (von Haus Nr. 16 bis Brinkeweg)

Schloß Holte-Stukenbrock, 25.02.2013

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

3. Bekanntmachung zur Aufstellung der Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Westlich Lange Straße/südlich A 33“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den bebauten Außenbereich „westlich Lange Straße/südlich A33“ das Verfahren zum Erlass einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB einzuleiten. Der Satzungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Entwurf dieser Satzung liegt gemäß § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB **vom 14.03.2013 bis zum 15.04.2013 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

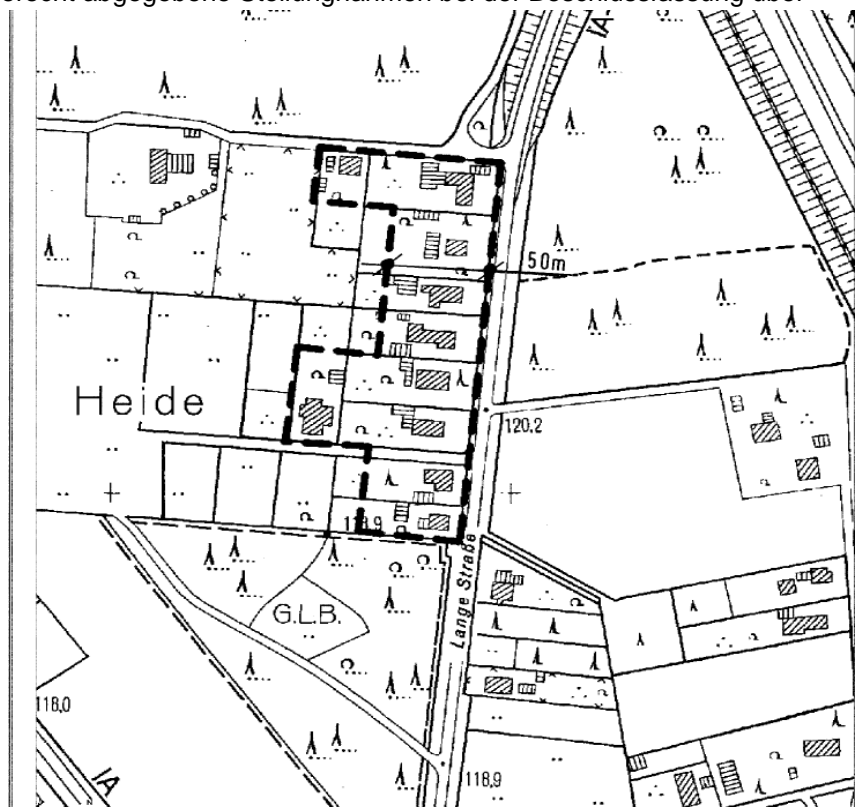
montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich zur Aufstellung der Satzung zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben.

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB weise ich darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB weise ich ferner darauf hin, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Schloß Holte-Stukenbrock,
den 05.03.2013
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr



4. Angabe von Wasserhärten nach § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20.08.1975 sowie Bekanntgabe der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung gemäß Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001, geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006

Das vom Wasserwerk der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock an die Verbraucher gelieferte Trinkwasser entspricht mit einer mittleren Gesamthärte von 11,5 °dH dem Wasserhärtebereich „mittel“ nach neuem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz.

Das in Schloß Holte-Stukenbrock verteilte Trinkwasser stammt zum Teil aus dem Wasserwerk Mühlgrund, in dem als Zusatzstoff weiterhin zur vorbeugenden Desinfektion (Entkeimung) Natriumhypochlorid (Chlorbleichlaugung) und Polyaluminiumchlorid in der dosiertechnischen Mindestmenge hinzu gegeben wird.